



Berufungsverfahren

8. Gremienbeschluss Senat/Präsident/Kanzler
 - Dokumentation der Genderaspekte im Berufungsverfahren
 - Prüfung der Dokumentation unter Genderaspekten
9. Ruferteilung/Berufungsverhandlung
 - Thematisierung von Dual Career-Aspekten
 - Unterstützungsangebot zur Vereinbarkeit
10. Rufaufnahme/Ernennung
 - Serviceangebote für Neuberufene/Onboarding



Weiterführende Links

Koordinationsbüro für Chancengleichheit
www.uni-potsdam.de/gleichstellung/

Coaching für Neuberufene
www.uni-potsdam.de/berufungen/onboarding-fuer-neuberufene

Wissenschaftlerinnen-Netzwerk

AcademiaNet
www.academia-net.de/news

/femconsult
www.gesis.org/femconsult/home

Beratungsmöglichkeiten/Kontakt

Koordinationsbüro für Chancengleichheit
 Zentrale Gleichstellungsbeauftragte
 Christina Wolff
 Campus Am Neuen Palais
 Haus 6, Raum o.63
 Telefon: +49 331 977-1840
 E-Mail: gba-team@uni-potsdam.de

Zentrales Berufsmanagement
 E-Mail: berufsmanagement@uni-potsdam.de



Stand: August 2020
 Bildquellen stock.adobe.com: Titel ©273879792, Seite 3 ©85591946,
 Seite 4, 5 ©Karla Fritze, ©KFC



Universität Potsdam



GENDERGERECHTE GESTALTUNG

von Berufungsverfahren

Gendergerechte Gestaltung von Berufungsverfahren

Berufungen sind für die Profilentwicklung der Hochschulen und die Qualitätssicherung in Forschung und Lehre das zentrale hochschulinterne Steuerungsinstrument. Eine konsequente und systematische Integration von Gleichstellungsaspekten in allen Personalentscheidungen führt zu mehr Geschlechtergerechtigkeit an den Universitäten und Hochschulen.

Das oberste Ziel von Berufungsverfahren ist die sogenannte Bestenauslese. Die Bewertung von „Leistung“ muss aber ein Resultat kontinuierlicher Diskussionsprozessen sein. Qualitätssicherung und Chancengleichheit der Geschlechter sind entscheidende Aspekte in diesem komplexen Prozess.

Die Gleichstellungsbeauftragten (GBA) Ihrer Fakultät beraten Sie bei der Ausgestaltung des Berufungsverfahrens.

Die Kommission für Chancengleichheit (CGK) will mit dieser Empfehlung den gesetzlichen Auftrag zur Durchführung geschlechtergerechter Berufungsverfahren unterstützen und die implementierten Gleichstellungsaspekte sichtbar machen.

Prüfen Sie, ob die Berücksichtigung der Genderaspekte in der Berufsakte dokumentiert ist! Die GBA unterstützen Sie dabei kompetent.

Für das gesamte Berufungsverfahren hat sich bewährt:

- Transparenz
- Formulierung und Standardisierung
- verantwortliches Handeln der Vorsitzenden
- Wertschätzung und Respekt
- professionelles Verfahrensmanagement

Ausschreibungsverfahren

1. Stellenvakanz Fakultäten/Hochschulleitung
 - Relevanz für die Erhöhung des Frauenanteils in Fach, Fakultät, Hochschule...
→ Berücksichtigung im Strategiegelgespräch (laut Berufsordnung)
 - Wertigkeit, Denomination, Tenure Track
2. Ausschreibung
 - Berücksichtigung von Genderaspekten in der Lehre
 - Berücksichtigung von Genderaspekten in der Forschung und Förderung von Vielfalt
 - Hinweis auf Gleichstellungsauftrag im Text
 - Hinweis auf Vereinbarkeit mit Familienaufgaben
 - Hinweis auf aktive Rekrutierung von Wissenschaftlerinnen
3. Berufungskommission
 - 40% Frauen in der Berufungskommission
→ davon mindestens eine Professorin
 - Teilnahme der GBA der Hochschule
 - Teilnahme der GBA der Forschungseinrichtung
 - Information der Berufungskommission zu Genderaspekten und Sensibilisierung für wertschätzenden Umgang



Auswahlverfahren

4. Auswahl
 - transparente Auswahlkriterien
 - Festlegung der Gewichtung durch die Berufungskommission
 - durchgängige Anwendung dieser Festlegungen
 - Dokumentation von Modifikationen
 - Familien-/Erziehungszeiten einbeziehen und diskutieren
5. Anhörung
 - Frauenanteil von 50% unter den Eingeladenen gemäß BbgHG §7 (4) 1.
 - Festlegung von Bewertungskriterien für den Vortrag
 - Gesprächsleitfaden
 - ggf. Fragen zur Frauenförderung und Genderaspekten in der Forschung
6. Begutachtung
 - paritätische Auswahl von Gutachter*innen
 - Beachtung der Befangenheitsregelungen der DFG
7. Berufungsvorschlag
 - Abgleich mit Auswahlkriterien
 - Berücksichtigung der Gewichtung der Kriterien
 - Anwendung des BbgHG §7 (4) 2.
 - schriftliche Stellungnahme der GBA